

Der Vf. bringt das in Zusammenhang mit dem Niedergang der Abteien, von denen ein großer Teil entweder ihre Selbständigkeit verlor oder überhaupt zu Grunde ging. In ihnen hatte die Carta in der Zeit der großen Schenkungen ihre Hochblüte erlebt; jetzt zeichnet die Notitia Rechtsgeschäfte und Gütertausch im Interesse der Bischöfe auf. K. R.

Peter Herde, Marinus von Eboli: „Super Revocatorii“ und „De Confirmationibus“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, QFIAB. 42/43 (1963) 119—264. — Die beiden im Titel genannten Abhandlungen des Marinus von Eboli sind zum erstenmal 1896 von Josef Teige veröffentlicht worden, doch nur auf der Grundlage von zwei Hss. und so fehlerhaft und vielfach irreführend, daß man die neue, auf zehn Hss. beruhende kritische Ausgabe Herdes lebhaft begrüßen wird. Der Hg. trägt einleitend zusammen, was sich über das Leben des Marinus ermitteln läßt, klärt die vielfältigen Überlieferungsprobleme und würdigt eingehend Inhalt und Bedeutung der beiden Traktate, die nicht erst nach 1257, wie Schillmann wollte, sondern schon zwischen 1245 und 1251 entstanden sind. Der Ausgabe ist ein ausführliches Wort- und Namenregister beigegeben. H. M. S.

Ivan Hlaváček, Die Geschichte der Kanzlei König Wenzels IV. und ihre Beamten in den Jahren 1376—1419, Historica 5 (1963) 5—69, setzt seine Untersuchungen zur Kanzlei Wenzels fort (vgl. DA. 19, 233). Er kann nachweisen, daß Wenzel bereits seit seiner Wahl zum römisch-deutschen König 1376 eine eigene Kanzlei hatte, wenn diese auch bis zum Tode Karls IV. 1378 ganz von der des Vaters abhängig war; ein weiterer Einschnitt fällt in die Jahre 1384/85, als aus dem Reich stammende führende Beamte der Kanzlei durch böhmische Beamte ersetzt wurden. Andere Einschnitte bedeuten Wenzels erste Gefangenschaft von Mai bis Juli 1394, seine Absetzung als römischer König im Jahre 1400 und seine zweite Gefangenschaft (März 1402 bis November 1403). Nach dem Tode Wenzels löste sich die Kanzlei fast vollständig auf und wurde nicht von der Sigismunds übernommen. Die sehr verdienstliche Zusammenstellung des Kanzleipersonals läßt erkennen, daß zwar das ursprüngliche Übergewicht des deutschen Personals nach und nach zu Gunsten tschechischer Beamter ausgeglichen wurde, andererseits aber auch dann noch Beamte deutscher Nationalität an der Spitze standen. K. R.

Cyril Mango, The Conciliar Edict of 1166, Dumbarton Oaks Papers 17 (1963) 315—330, ediert das Edikt Manuels I. Komnenos, in dem der Kaiser die konziliare Auslegung von Joh. 14, 28 verkündete (Dölger, Kaiserregesten Nr. 1469), nach Steintafeln, die bis 1567 in der Hagia Sophia standen und dann in das Mausoleum Suleimans des Prächtigen gebracht wurden, wo man sie 1959 auffand. Der Text der Inschrift bestätigt zumeist die editorische Leistung Angelo Mais gegen Zachariae von Lingenthal, die beide das Edikt nach verschiedenen Hss. ediert hatten. Zugleich gewinnt die byzantinische Epigraphik hier ein umfangreiches und präzise datiertes Exemplar. H. E. M.

J. Balon, Theo, servus ou dominus dans la langue du Malberg?, Arch. lat. medii aevi 33 (1963) 103—141, weist nach, daß bis auf zwei Fälle die Silbe *-theo-* in den Malbergschen Glossen immer *dominus* bedeutet. K. R.

Domenico Maffei, La „Lectura super Digesto Veteri“ di Cino da Pistoia. Studio sui MSS Savigny 22 e Urb. lat. 172 (Quaderni di „Studi Senesi“ 10) Milano 1963, Dott. A. Giuffrè Editore, VIII u. 74 S., 2 Tafeln. — Von dem vor allem durch seine Stellungnahme für Kaiser Heinrich VII. be-